

## **Hinweise zur natur- und landschaftsgerechten Haltung von Pferden im Rahmen der privaten Pferdehaltung**

Die Haltung von Pferden und Ponys im Rahmen einer privaten Pferdehaltung hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Sie hat jedoch im Verhältnis zur Haltung von Rindvieh erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Die unterschiedlichen Ansprüche von Rind und Pferd äußern sich bereits im Umgang des Tieres mit der Weide. Wird das Rind als leicht trittschädigend eingestuft, ist das Pferd deutlich schädigend. Im Fressverhalten zeigt das Pferd einen klar selektiven Einfluss, bedingt durch seine Anatomie (Lippen, Zähne und Zunge, Verdauungstrakt). Rupfen Rinder die Grasbüschel recht hoch ab, so verbeißen Pferde die Grasnarbe sehr tief. Diese drastische Einwirkung vermindert die Artenvielfalt, führt zu einer Degeneration der Grasnarbe, zu überhöhtem Nährstoffeintrag in den Boden und zu verstärkter Bodenerosion. Somit ist die Haltung von Pferden in vielen Fällen mit Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes verbunden. Die hobbymäßige Pferdehaltung findet vielfach auf baumbestandenen Hauswiesen innerhalb der Wiesenbereiche am Dorfrand statt. Diese Flächen sind häufig als Landschaftsschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die private Hobbypferdehaltung ist dabei vielfach mit folgenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbunden, die nach der Definition des Landschaftsgesetzes NRW als Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten sind und in Schutzgebieten grundsätzlich verboten sind:

1. Errichtung ungenehmigter Pferdeställe und Auslaufplätze (Paddocks)
2. Errichtung von Zauanlagen und Gattern mit weithin sichtbaren Absperrbändern
3. Beschädigung von Bäumen durch Abschälen der Rinde und Trittschäden an den Wurzelanläufen
4. Vernichtung der Wiese durch Überweidung und Zertreten der Grasnarbe

Gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) muss bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und die langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet sein. Eine Überweidung steht dem entgegen. Dies gilt für die hobbymäßige Tierhaltung, an der kein besonderes öffentliches Interesse besteht, erst recht. Je ausgewachsenes Pferd (Großvieheinheit) eine Weidefläche von mind. 3.500 m<sup>2</sup> nachzuweisen. Dies entspricht knapp 3 Großvieheinheiten je Hektar.

Pferdeställe und Auslaufplätze bedürfen grundsätzlich einer Baugenehmigung. Stallungen zur Hobbypferdehaltung sind nach der Definition des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches als sonstige Bauvorhaben im Außenbereich zu bewerten, die nur dann genehmigt werden können, wenn hierdurch öffentliche Belange (z.B. Landschaftsschutz, Immissionsschutz) nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Es besteht daher kein Anspruch auf eine Genehmigung. In vielen Fällen ist eine Genehmigung nicht erteilbar, weil Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen und vorrangig sind. In anderen Fällen ist die Genehmigung möglich, wenn der Stall möglichst nahe zur Hofstelle oder zum Wohnhaus errichtet wird (Eingriffsminimierung). In allen Fällen einer Genehmigung ist eine Eingrünung der baulichen Anlagen mit heimischen Gehölzen erforderlich, damit der Stall für einen außenstehenden Betrachter aus dem Landschaftsbild verschwindet.

Gemäß den Grundsätzen zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich (Außenbereichserlass) ist selbst bei privilegierten Vorhaben (professionelle Pferdezucht, Pensionspferdehaltung) eine Weidefläche von 3.500 m<sup>2</sup> je Pferd (Großvieheinheit) erforderlich. Dies gilt erst recht für private Hobbypferdehalter. Zur natur- und umweltgerechten Weidenutzung ist deshalb je ausgewachsenes Pferd auch hier eine Weidefläche von mind. 3.500 m<sup>2</sup> nachzuweisen. Die Fläche ist der Unteren Landschaftsbehörde durch Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück, oder gegebenenfalls durch einen Auszug aus dem landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis vor der Erteilung einer Baugenehmigung nachzuweisen. Reicht die bestehende Weidefläche nicht aus, so ist die Fläche z. B. durch Zupacht zu vergrößern oder der Viehbestand zu verringern.

Es dürfen im Rahmen der Hobbypferdehaltung nur Weidezäune mit einem Höchstmaß an optischer Transparenz errichtet werden. Im Rahmen der Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft dürfen zur Bespannung nur 3 oder 4 Lagen geeigneter Materialien mit einem maximalen Durchmesser von 2-3 cm verwendet werden. Eine Bespannung mittels breiter und insbesondere weißer oder oranger Bänder ist wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Alternativ ist eine Querverlattung aus Holz möglich. Die Höhe des Zaunes ist auf 1,40 m begrenzt. Der maximale Durchmesser der Pfosten beträgt 12 cm (Zopfstärke). Es sind nur Holzpfosten mit oder ohne Imprägnierung zulässig.

Weidetiere haben die Angewohnheit, sich bei schlechtem Wetter oder auch in der Mittagshitze des Sommers unter Bäumen aufzuhalten und dort Schutz bzw. Schatten zu suchen. Für Pferde gilt dies in besonderem Maße. Sie stehen dabei dem Baum buchstäblich auf den Füßen. Dies führt in den meisten Fällen über die Jahre zu Beschädigungen an den Wurzelanläufen des Baumes, die nach Beschädigung häufig anfaulen. Hierdurch verliert der Baum an Vitalität und Standsicherheit. Der häufige Aufenthalt unter dem Baum führt auch zu einem vermehrten Eintrag von tierischen Exkrementen in den Boden und somit zu einer Anreicherung von Nährstoffen in für den Baum schädlichen Dosierungen. Gleichzeitig wird der Nährstoffentzug verringert, wenn unter dem Baum kein Grashalm mehr wachsen kann. Bäume auf Pferdekoppeln sind deshalb in besonderem Maße zu schützen. Hierzu sind entsprechende Baumgerüste das beste Mittel.

Es gilt zu insgesamt zu bedenken, dass das öffentliche Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes stärker zu gewichten ist, als das private Hobby des Einzelnen.



Pferde stehen in der Mittagszeit oder bei Regen gerne unter Bäumen. Hierbei wird die Grasnarbe meist zertreten. Außerdem kommt es zu Schäden an den Wurzelanläufen des Baumes, dort wo der Stammfuß in den Boden mündet. Der verstärkte Eintrag von Exkrementen führt zu einer unnatürlichen Anreicherung von Nährstoffen und zu einer Versalzung des Bodens. Diese Sachverhalte beeinträchtigen die Vitalität des Baumes und führen im Extremfall sogar zum allmählichen Absterben. Ein Großteil der Auswirkungen kann durch Reduktion der Besatzdichte sowie stabile und ausreichend große Baumgerüste verhindert werden.



Das Einzäunen der Pferdekoppeln mittels breiter weißer Bänder beeinträchtigt das Landschaftsbild in erheblichem Maße. Die Bänder bewegen sich im Wind und machen so auch noch besonders auf sich aufmerksam. Aus der Ferne betrachtet nimmt die Beeinträchtigung eher noch zu. Die Bänder wirken dann fast wie eine weiße Wand. Nach der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14) sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Eine Einzäunung wird insgesamt nicht zu vermeiden sein. Hier stellt sich nicht die Frage nach dem „OB“ sondern nach dem „WIE“. In diesem Sinne sind Zäune wie auf dem linken Bild vermeidbar, da es auch Lösungen gibt, die das Landschaftsbild weit weniger beeinträchtigen (s. rechtes Foto).



Pferdeställe innerhalb der dorfnahen Wiesenbereiche beeinträchtigen im Regelfall das Landschaftsbild erheblich. Das Beispiel auf dem linken Foto ist sicherlich besonders krass, dennoch ist es auch kein Einzelfall. So wurde im Beispiel links ein alter LKW-Aufbau zum Pferdestall umfunktioniert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist offensichtlich. Hier ist nicht nur das verwendete Material nicht landschaftsverträglich, sondern insbesondere auch der gewählte Standort. Ganz zu schweigen, dass die Eingrünung fehlt. Ein solches Objekt gehört nicht in die Landschaft.